

Gutachten

über die Vereinigung der Gemeinden

Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach

erstattet von O. Ruhier, Inspektor der kantonalen Gemeindedirektion

I. Lage und Siedlungsart

Wer von Oberdiessbach in östlicher Richtung die Staatsstrasse über Aeschlen hinaufwandert, gelangt unmittelbar nach dieser Ortschaft in eine nördlich vom Kurzenberg und südlich vom Buchholterberg flankierte Taleinbuchtung, die in ihrer gradlinigen Fortsetzung nach Röthenbach i.E. hinüberführt. In diesem Bergtäli liegen die drei zum Amtsbezirk Konolfingen gehörenden Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach.

Die Siedlungsart dieser Gemeinden ergibt sich aus der topographischen Gliederung des Geländes. Das hügelige Gebiet der drei Gemeinden weist in siedlungsgeographisch-topographischer Hinsicht gleiche oder doch weitgehend ähnliche Merkmale auf. Ein weitläufiges Berggelände mit vielen zerstreuten Einzelhöfen und Weilern, die sich an den Berghängen, nämlich sonnseits des Kurzenberges, bis in die Talmulde hinziehen, gibt dieser Gehend das charakteristische Gepräge.

II. Der Kirchort Linden

Die engen Beziehungen, die die Bevölkerung miteinander verknüpfen, suchten auch hier schon frühzeitig nach einem bestimmten menschen sammelnden, natürlichen Brennpunkt, nämlich Linden, einem Kleindorf, dessen Häuser dorfplatzartig in das Gelände hineingestellt wurden. Linden, als höchster Punkt des Bergtälchens, liegt 913 m über Meer und bildet die Wasserscheide. Die Gemeindegrenzen zwischen Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos schneidet sich im Flecken Linden, dessen nördlich gelegene Häuser zu Ausserbirrmoos, die übrigen zu Innerbirrmoos gehören. Die Gemeindegrenzen von Otterbach berühren die Gemeinde Innerbirrmoos, als mittlere der drei Gemeinden, an deren engster Stelle etwas oberhalb des Weilers Gridenbühl, rund 450 Meter vom eigentlichen Zentrum Linden entfernt.

Die Bedeutung des Kirchortes Linden geht schon daraus hervor, dass sich hier nicht nur der Friedhof, die Kirche und das Pfarrhaus, sondern auch die Poststelle, der Telegraph und die öffentliche Telephonstelle für die drei Gemeinden befinden, sodann unter anderem auch ein Schulhaus, in welchem 70 % aller schulpflichtigen Kinder der drei Gemeinden unterrichtet werden, ein Gemeindehaus mit Versammlungslokal für die Kirchgemeinde und für die Schulgemeinde, ein Feuerlöschgerätemagazin, ein grosses Käsereigebäude und die zwei, mit Ausnahme des Schlegwegbades, einzigen Gasthöfe des Kurzenbergs. Linden ist ferner der Sitz des Zivilstandsbeamten, sowie des Sektionschefs und der Geburtshelferin. In Linden befindet sich auch eine Niederlassung der Ersparniskasse Konolfingen.

Aber auch die eigentliche Gemeindeverwaltung von Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach, einschliesslich der kriegswirtschaftlichen Gemeindestellen, geht von Linden aus. Wir haben hier die bemerkenswerte und einzigartige Erscheinung fest-

zuhalten, dass auf dem Dorfplatz Linden, wenige Schritte neben dem bereits zu Innerbirrmoos gehörenden Gasthof zum Kreuz, die Gemeindeschreiberei Ausserbirrmoos untergebracht ist, die bei getrennten Beamten mit derjenigen von Otterbach Bureaugemeinschaft pflegt. Diesen beiden Gemeindeschreibereien halbrechts gegenüber - in der Luftlinie mögen es ca. 80 Meter sein - befindet sich diejenige von Innerbirrmoos. Das auf dem Dorfplatz etwas vorstossende Schulgebäude einzig behindert die direkte Sicht von der letzteren zu den ersteren und nimmt damit den Beamten die Möglichkeit, sich den Morgengruss durch das Fenster zu geben.

Dass sich im Anbau der Kirche in getrennten und abschliessbaren Schränken auch die Archive der drei Gemeinden befinden, sei zur Vervollständigung des Bildes, das von einer weit vorgeschrittenen örtlichen Zusammenballung der Verwaltung der drei Gemeinden zeugt, ebenfalls erwähnt.

Als weitere Besonderheit verdient ebenfalls die Tatsache hervorgehoben zu werden, dass seit Jahr und Tag die Gemeindeversammlungen von Ausserbirrmoos im Schulhaus Linden oder aber im Kirchgemeindehaus stattfinden, die beide auf Gemeindeboden von Innerbirrmoos stehen.

Der Flecken Linden bildet aber auch den Mittelpunkt des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der drei Gemeinden. Die enge Verbundenheit der Einwohner des Kurzenbergs ist wohl schon daraus ersichtlich, dass die bestehenden Vereine entweder die Ortsbezeichnung „Linden“ oder aber „Kurzenberg“ tragen, und dass alle Vereine und Genossenschaften sich aus Mitgliedern der drei Gemeinden zusammensetzen. Wir nennen hier die Musikgesellschaft Linden, den Männerchor Linden, die Schützengesellschaft Kurzenberg, den Kirchenchor Kurzenberg, den Blaukreuzverein Kurzenberg, den Samariterverein Kurzenberg, die Landwirtschaftliche Genossenschaft Kurzenberg. Auch der Poststempel trägt nicht etwa einen der drei politischen Gemeindepennamen, sondern lautet seit ca. 30 Jahren¹ auf die Bezeichnung „Linden b.O.“ (Linden bei Oberdiessbach). Ein weiteres hervorstechendes Merkmal einer bestehenden, weit vorgeschrittenen Agglomeration der Verhältnisse muss auch darin erblickt werden, dass das amtliche Telephonverzeichnis die Namen der drei Gemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach nur gar nicht erwähnt. Sogar ein Hinweis unter diesen Gemeindepennamen auf die Ortsbezeichnung „Linden (Kurzenberg)“ fehlt. Unter dieser Bezeichnung sind nämlich die Telephonabonnenten, mit Ausnahme derjenigen des Weilers Jassbach und des Schlegwegbades, im Telephonverzeichnis aufgeführt. Diese Feststellungen dürften übrigens auf die Wahl des neuen Gemeindepennamen hinweisen.

III. Schulgemeinde Kurzenberg

Bis zu Beginn des Jahres 1888 setzte sich die Schulgemeinde Kurzenberg zusammen aus den fünf Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand, Schönthal, Innerbirrmoos und Otterbach. Die beiden Zwerggemeinden Barschwand und Schönthal wurden durch Dekret des Grossen Rates vom 21. November 1887 aufgehoben und der Einwohnergemeinde Ausserbirrmoos einverleibt. Die Bildung der heutigen Schulgemeinde geht vermutlich zurück in das Jahr 1839. In diesem Jahre sind die Gemeinden des Kurzenbergs zu einem teilweise bereits als selbständige Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirk erhoben und von der Kirchgemeinde Oberdiessbach getrennt worden.² Bereits in einem vom Jahr 1855 datierten „Reglement für die Kirchgemeinde des Helfereibezirks Kurzenberg“, dessen nachgetragene Sanktion durch

¹ Früher „Linden bei Thun“

² Verordnung vom 17. September 1860 betreffend die Erhebung von teilweise bereits als Kirchgemeinden behandelten Helfereibezirken

den Regierungsrat später als ungültig durchgestrichen worden ist, wurde dem Kirchgemeinderat von Kurzenberg unter anderem auch die Verwaltung des Schulgutes, sowie des Mueshafenfonds übertragen, was darauf schliessen lässt, dass bereits zu dieser Zeit das Gebiet der Kirchgemeinde Kurzenberg mit demjenigen der Schulgemeinde zusammenfiel. Die Tatsache übrigens, dass auch heute noch - allerdings in ungesetzlicher Weise - der Kirchgemeinderat von Kurzenberg die Obliegenheiten der gleichnamigen Schulgemeinde besorgt, scheint für unsere Auffassung zu sprechen.

Der Schulgemeinde Kurzenberg ist seit altersher auch das Feuerlöschwesen übertragen. Die drei Gemeinden bilden überdies zusammen den Zivilstandskreis, den militärischen Sektionskreis Kurzenberg, sowie den gleichnamigen Wahlkreis.³

Die Einheit der drei Gemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach ist so ausgeprägt, dass in breiteren Volksschichten diese drei Gemeinden längst als Gemeinde Kurzenberg schlechthin bezeichnet werden.

IV. Bestrebungen zur Vereinigung der Gemeinden des Kurzenberg

Bei der geschilderten Sachlage kann es nicht überraschen, dass die Frage der gänzlichen Zusammenlegung der drei Gemeinden periodisch immer wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt wurde. Einem bereits im Jahr 1886 aufgestellten Dekretsentwurf der Gemeindedirektion, der ursprünglich auf eine Vereinigung der damaligen fünf Gemeinden (Ausserbirrmoos, Barschwand, Schönthal, Innerbirrmoos und Otterbach) zu einer einzigen Gemeinde Kurzenberg hinzielte, wurde seitens der drei erstgenannten Gemeinden Widerstand entgegengesetzt, der namentlich durch die Befürchtung genährt wurde, es könnte die Nutzungsberechtigung am sogenannten Herrschaftsarmengut Diessbach, welches den Gemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal⁴ stiftungsgemäss zusteht, durch die Vereinigung mit nicht anteilhabenden Gemeinden eingeschränkt werden.

Die Lösung wurde in der Folge in der Weise gesucht, dass dem Grossen Rat ein Dekretsentwurf vorgelegt wurde, der „nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsrates“ den Zusammenschluss der Gemeinden Barschwand und Schönthal mit derjenigen von Ausserbirrmoos und der Gemeinde Otterbach mit derjenigen von Innerbirrmoos vorsah. Der Dekretsentwurf, der am 21. November 1887 vom Grossen Rat gutgeheissen wurde, sah dabei ausdrücklich vor, „dass die Verschmelzung auf die in einigen Gemeinden vorhandenen Nutzungsgüter für bürgerliche Arme keinen Einfluss ausübe.“

Die Einwohnergemeinde Otterbach, „unter dem Eindruck, dass etwas geschehen müsse“, wie es wörtlich in ihrer „Vorstellung und Protestation an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern“ vom 30. Oktober 1887 heisst, hatte von Anbeginn dem Gedanken eines Zusammenschlusses sämtlicher Gemeinden des Kurzenberg zugestimmt. Sie widersetzte sich jedoch einer Vereinigung einzig mit der Einwohnergemeinde Innerbirrmoos. Massgebend für ihre damals ablehnende Haltung war der Umstand, dass in Innerbirrmoos noch eine Bürgergemeinde mit Bürgerland und Bürgernutzen bestehe, die geeignet seien, den Armenetat und damit das tellpflichtige Vermögen zu beschweren. Eine alleinige Mithilfe Otterbachs, an diese Kosten beizutragen, wurde abgelehnt.

³ Dekret vom 29. Januar 1894

⁴ Bis zur Helvetik gehörten die drei Gemeinden mit denjenigen von Oberdiessbach, Aeschlen, Bleiken und Hauen (letztere mit Dekret vom 21. November 1887 mit der Gemeinde Oberdiessbach vereinigt), zur ehemaligen Herrschaft Diessenberg oder Diessbach, im Landgerichte Konolfingen

Der Grosse Rat setzte sich mit seinem Beschluss vom 21. November 1887, mit welchem er dem Dekret auf Schaffung der beiden Gemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos zustimmte, über die Bedenken der Gemeinde Otterbach hinweg. Wegen Gesetzesverletzung reichte Fürsprecher Hofmann in Biel namens der Gemeinde Otterbach gegen diesen Beschluss beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, mit der Begründung, das Dekret verletze den § 66 der Staatsverfassung vom Jahre 1846. Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden, so wird im Rekurs ausgeführt, könne nur durch Gesetz, nach jeweiliger Anhörung, d.h. mit Zustimmung der Gemeinden, verfügt werden. Während das Bundesgericht die letztere Auffassung widerlegte, schützte es den Rekurs, soweit die Entscheidungsbefugnis des Grossen Rates betreffend. Die Vereinigung der Gemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal zu einer einzigen Gemeinde trat mit dem 1. Januar 1888 in Rechtskraft, während weitere Anstrengungen zur Vereinigung der Gemeinden Innerbirrmoos und Otterbach unterblieben.

Die im Jahre 1886 vorgesehene Bildung einer Gemeinde Ausserbirrmoos und einer solchen von Innerbirrmoos wurde schon damals als erste Etappe zu einer spätern Vereinigung der Gemeinden des Kurzenbergs bezeichnet.

V. Einwohnerzahl, Flächeninhalt, Anzahl Gebäude und Haushaltungen sowie berufliche Gliederung

Dass wir nebst der geographisch-topographischen Einheit des Gebietes und der Verwaltung, sowie dem sehr engen Kontakt der Bevölkerung des Kurzenbergs auch in andern Belangen weitgehend ähnliche Verhältnisse in allen drei Gemeinden vorfinden, ergibt sich aus den nachfolgenden statistischen Erhebungen.

Einwohnerzahl, Gebäude und Haushaltungen

Gemeinde	Einwohnerzahl			Anzahl Gebäude bewohnt		Haushaltungen
	1930	1941	%			
Ausserbirrmoos	506	467	35	156	82	92
Innerbirrmoos	515	556	42	170	92	109
Otterbach	300	309	23	119	48	49
Zusammen	1'321	1'332	100	445	224	250

Flächeninhalt

Gesamt-Flächeninhalt	ha	a	m2	%
Ausserbirrmoos	436	70	75	33
Innerbirrmoos	466	75	16	35.28
Otterbach	419	66	71	31.72
Zusammen	1'323	12	62	100

hievon entfallen auf

Gemeinde	Gebäudeplatz, Hofraum, Garten, Anlagen	Acker, Wiese, Pflanzland, Baum- garten	Weiden	Wald	Strassen und We- ge	Gewässer	Torfmoos	unkultiviertes Land
	ha a m ²	ha a m ²	ha a m ²	ha a m ²	ha a m ²	a m ²	ha a m ²	a m ²
Ausserbirrmoos	5 18 90	324 86 01	7 98 90	93 75 56	4 72 34	44	--	18 60
Innerbirrmoos	6 80 60	266 51 49	-----	170 93 82	6 14 33	33 68	15 58 03	43 21
Otterbach	3 16 78	269 74 44	11 37 12	131 30 95	3 86 39	21 03	--	--
	15 16 28	861 11 94	19 36 02	396 00 33	14 3 06	55 15	15 58 03	61 81

Die Angaben über den Flächeninhalt fussen auf den Erhebungen vom Jahre 1925.

Berufliche Gliederung

Gemeinde	Landwirtschaft	Gewerbe	Handel, Gastge- werbe, Verkehr	Hausangestellte
Ausserbirrmoos	120	42	7	7
Innerbirrmoos	119	51	25	7
Otterbach	101	5	0	1
Zusammen	340	101	32	15

Die Angaben, die der amtlichen Statistik über die Volkszählung des Jahres 1941 entnommen sind, zeigen auch in Bezug auf die Tätigkeit der Bevölkerung keine schroffen Gegensätze. Wir haben es in allen drei Gemeinden mit einer vornehmlich landwirtschaftlichen Bevölkerung zu tun, der sich, wie überall, die namentlich zur Befriedigung von Haus und Hof notwendigen handwerklichen Berufsarten zugesellen, die hauptsächlich im Gebiet von Linden Fuss gefasst haben. Alle drei Gemeinden weisen hinsichtlich Gebiet und Bevölkerung gleichartige, für einen Zusammenschluss ausserordentlich günstige Verhältnisse auf. In der Rubrik „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ äussert sich die bereits weiter vorn erwähnte Bedeutung des Fleckens Linden.

Wir lassen anschliessend noch eine Übersicht folgen über die Länge und das Flächenmass des von jeder der drei Gemeinden zu unterhaltenden Wegnetzes:

Gemeinde	Länge	Inhalt
Ausserbirrmoos.....	9,415 km	332,52 Aren
Innerbirrmoos.....	7,910 km	318,91 Aren
Otterbach.....	6,450 km	221,12 Aren

VI. Die Finanzlage der Gemeinden

Auf Grund der auf den 31. Dezember 1942 abgelegten Gemeindegutsrechnungen sowie derjenigen über die Separatgüter erhalten wir folgendes Bild über die Vermögenslage:

A. Ortsgutsrechnungen	Ausserbirrmoos	Innerbirrmoos	Otterbach	vereinigte bürgerl. Verwalt.	Total
Aktiven					
1. Liegenschaften	Fr. 26'460.--	Fr. 8'410.--	Fr. --	Fr. 10'680.--	Fr. 45'550.--
2. Kapitalien	Fr. 5'218.--	Fr. 3'823.--	Fr. 2'218.--	Fr. 2'000.--	Fr. 13'259.--
3. Beweglichkeiten	Fr. --	Fr. 2'000.--	Fr. --	Fr. 504.--	Fr. 2'504.--
4. Vermögen in Ausständen	Fr. 9'159.--	Fr. 12'967.--	Fr. 144.--	Fr. ⁵ 18'079.--	Fr. 40'349.--
	Fr. 40'837.--	Fr. 27'200.--	Fr. 2'362.--	Fr. 31'263.--	Fr. 101'662.--
Passiven	Fr. 5'405.--	Fr. 6'700.--	Fr. 83.--	Fr. 208.--	Fr. 12'396.--
Reinvermögen	Fr. 35'432.--	Fr. 20'500.--	Fr. 2'279.--	Fr. 31'055.--	Fr. 89'266.--

Spezialfonds: Reservefonds zu Feuerlöschzwecken Fr. 6'409.--.

B. Allgemeines Schulgut	Ausserbirrmoos	Innerbirrmoos	Otterbach	Schulgde.	Total
Aktiven					
1. Liegenschaften	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. 65'850.--	Fr. --
2. Kapitalien	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. 19'201.--	Fr. --
3. Beweglichkeiten	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. 3.--	Fr. --
4. Für das Schulwesen aus- gesch. ohne bes. Zweck- bestimmung	Fr. --	Fr. ⁶ 1'865.--	Fr. 2'280.--	Fr. --	Fr. --
	Fr. --	Fr. 1'865.--	Fr. 2'280.--	Fr. 85'054.--	Fr. 89'199.--
Passiven	Fr. --	Fr. --	Fr. --	Fr. 454.--	Fr. 454.--
Reinvermögen	Fr. --	Fr. 1'865.--	Fr. 2'280.--	Fr. 84'600.--	Fr. 88'745.--

Spezialfonds

Schulhausaufonds

Fr. 2'348.--

Schulbrat- u. Mueshafen

Fr. 7'174.--

Legat Hodel Gottlieb

Fr. 500.--

Fr. 10'022.--

C. Armengut	Ausserbirrmoos	Innerbirrmoos	Otterbach	Schulgde.	Total
Gesetzliches Armengut	Fr. 28'754.--	Fr. 20'585.--	Fr. 10'377.--	Fr. --	Fr. 59'716.--
	48,15 %	34,48 %	17,38 %		

Spezialfonds

Legat Friedrich Steiner für
ältere arme + gebrechliche
Personen

Fr. 500.--

Legat Samuel Steiner

Fr. 1'000.--

Legat Johann Lehmann, für
bedürftige Arme

Fr. 3'439.--

Legat Krähenbühl z.G. der
Spendkasse

Fr.⁷ 3'032.--

Fr. 100.--

Spendkasse

Spendkasse Separatfonds

Fr. 7'107.--

Siechen- und Spendgut

Fr. 400.--

Kleiderfonds

Fr. 7'971.--

Fr. 100.--

Fr. 7'507.--

Fr. 15'578.--

⁵ Kt.-Kt.-Guthaben

⁶ Wovon Fr. 1'500.-- vom Ortsgut geschuldet

⁷ Fr. 3'032.-- betreffen die Abfindungssumme herrührend vom Verzichtleistungs- und Ankaufsvertrag zwischen den (früheren) Gemeinden Barschwand und Schönthal, einerseits, und dem Staate Bern, andererseits, betr. die Beholzung und Armenholzrechte im obrigkeitlichen Hoch- und Staatsdoppwald (1864). Die Zinserträge fallen seit der Vereinigung der beiden Gemeinden mit Ausserbirrmoos (1887) in die Spendkasse.

<i>Zusammenzug</i>	Ortsgut	Schulgut	Armengut	Spezialfonds	Total
Aktiven					
1. Ausserbirrmoos	Fr. 40'837.--	Fr. ---	Fr. 28'754.--	Fr. 7'971.--	Fr. 77'562.--
2. Innerbirrmoos	Fr. 27'200.--	Fr. 1'865.--	Fr. 20'585.--	Fr. ---	Fr. 49'650.--
3. Otterbach	Fr. 2'362.--	Fr. 2'280.--	Fr. 10'377.--	Fr. 100.--	Fr. 15'119.--
4. Bürgerl. Verwaltung	Fr. 31'263.--	Fr. ---	Fr. ---	Fr. 6'409.--	Fr. 37'672.--
5. Schulgutsverwaltung	Fr. ---	Fr. 85'054.--	Fr. ⁸ 7'507.--	Fr. 10'022.--	Fr. 102'583.--
	Fr. 101'662.--	Fr. 89'199.--	Fr. 67'223.--	Fr. 24'502.--	Fr. 282'586.--
Passiven					
1. Ausserbirrmoos		Fr. 454.--			Fr. 454.--
Fr. 5'405.--					
2. Innerbirrmoos	Fr. 6'700.--				
-					
3. Otterbach	Fr. 83.--				
4. Bürgerl. Verwaltung	Fr. 208.--				
	Fr. 12'396.--				Fr. 12'396.--
Reinvermögen	Fr. 89'396.--	Fr. 88'745.--	Fr. 67'223.--	Fr. 24'502.--	Fr. 269'736.--

Mit der Vereinigung gehen sämtliche Aktiven und Passiven auf die neue Gemeinde über (Art. 53, Abs. 2 G.G.) unter Vorbehalt der besondern Zweckbestimmung einzelner Spezialgüter.

Zu den einzelnen Gutsrechnungen ist noch folgendes zu sagen:

a) *Ortsgut*

Wichtig ist das Verhältnis der realisierbaren oder ertragsabwerfenden Aktiven (wie Liegenschaften, zinstragenden Kapitalien usw.) zu den nicht-realisierbaren oder ertraglosen Gemeindegütern, weil zur Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfange eine ungedeckte Schuld vorhanden ist, die in bestimmter Zeit aus der laufenden Verwaltung getilgt werden muss, den Passiven nur die realisierbaren Aktivwerte gegenübergestellt werden können.

Eine Analisierung der einzelnen Aktivposten der Ortsgutsrechnungen der drei Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Gemeinde	realisierbar	je Kopf	nicht realisierbar	Schulden	je Kopf
Ausserbirrmoos	Fr. 40'837.-	Fr. 87.--		Fr. 5'405.--	Fr. 12.--
-					
Innerbirrmoos	Fr. ⁹ 25'200.-	Fr. 45.--	Fr. ¹⁰ 2'000.--	Fr. 6'700.--	Fr. 12.--
-					
Otterbach	Fr. 2'362.--	Fr. 7.--	¹¹	Fr. ¹² 83.--	Fr. --.27
	Fr. 68'255.-	Fr. 139.--		Fr. 12'188.--	Fr. 24.27
-					

Einem realisierbaren Vermögen je Kopf der Gesamtbevölkerung der drei Gemeinden von Fr. 139.-- steht eine Schuld von Fr. 24.27 gegenüber. Im Verhältnis zur Grosszahl unserer bernischen Gemeinden von gleicher Grösse und Struktur, darf die Vermögenslage als normal bezeichnet werden, wenn sie auch einzig dem verhältnismässig hohen Steuerfuss aller drei Gemeinden zugeschrieben werden muss.

⁸ Spezialfonds

⁹ inkl. Aktivrestanz der Gemeinde-Verwaltung von Fr. 4'322.--

¹⁰ Beweglichkeiten

¹¹ Steinbrecher und Transportwagen auf Fr. 1.-- abgeschrieben

¹² Passivrestanz der Gemeinde-Verwaltung

Relativ am ungünstigsten ist die Finanzlage der kleinsten der drei Gemeinden, nämlich Otterbach, das ausser dem zinstragenden Kapitalbestand von Fr. 4'742.--, wovon Fr. 2'280.-- auf das Schulgut entfallen, keine Vermögensgüter besitzt.

b) Schulfonds

Hier fällt vor allem auf, dass trotz des zentralisierten Schulwesens die Einwohnergemeinde Innerbirrmoos noch über einen besondern Schulfonds im betrage von Fr. 1'865.95 und diejenige von Otterbach über einen solchen von Fr. 2'280.-- verfügt. Von ihrem Schulfonds hat die Gemeinde Innerbirrmoos vor mehreren Jahren für die Bedürfnisse der allgemeinen Ortsverwaltung darlehensweise Fr. 1'800.-- erhoben, die bisher regelmässig verzinst wurden. Die Zinserträge wurden als Beitrag an die von ihr der Schulgemeinde Kurzenberg zu entrichtende Schultelle herangezogen. Da der Kapitalbetrag von Fr. 1'865.95 einen zweckgebundenen Vermögensbestandteil bildet, geht die Forderung von Fr. 1'800.-- mit der Fusion der drei Gemeinden an das allgemeine Schulgut über, wobei das Ortsgut der neuen Gemeinde für eine geregelte Amortisation der Schuld zu sorgen haben wird.

Erwähnen wir in diesem Zusammenhang, dass die Schulgemeinde Kurzenberg, die mit der Vereinigung in der neuen Gemeinde aufgehen wird, auf dem Gebiet der drei politischen Einwohnergemeinden drei Schulhäuser besitzt, wovon im Jahre 1944 entfallen:

- auf den Schulkreis Linden als Zentrum der drei Gemeinden	188 Schulkinder
- auf den Schulkreis Otterbach	47 Schulkinder
- auf den Schulkreis Reckiwil	<u>34 Schulkinder</u>
Zusammen	269 Schulkinder

Auch hier findet die günstige Lage des Ortes Linden ihren Ausdruck, indem, wie wir bereits weiter oben ausgeführt haben, 70 % der schulpflichtigen Kinder diesem Schulkreis zugeteilt sind.

c) Armenwesen

Von Vom gesetzlichen Armengutsbestand, der sich für alle drei Gemeinden auf zusammen Fr. 59'716.-- beziffert, entfallen auf die einzelnen Gemeinden:

	Betrag	%	je Kopf
Ausserbirrmoos	Fr.28'754.--	48.15	Fr. 61.70
Innerbirrmoos	Fr.20'585.--	34.47	Fr. 36.90
Otterbach	<u>Fr.10'377.--</u>	17.35	Fr. 33.58
Zusammen	<u>Fr. 59'716.--</u>		

Bei den Spezialarmenfonds, soweit sie sich im Besitze der drei Einwohnergemeinden befinden, handelt es sich hauptsächlich um Legate. Die Frage der Erweiterung des Kreises der Nutzungsberechtigten auf die Gesamtgemeinde, unter Wahrung des speziellen Unterstützungszweckes im einzelnen Falle, müsste gestützt auf Art. 86 ZGB, unter Berücksichtigung des Wortlautes der Stiftungsurkunde, auf den Antrag der Gemeinde durch den Regierungsrat erst geprüft und bewilligt werden.

So oder anders werden die Spezialarmengüter zu einer Herabsetzung der Armenlasten der neuen vereinigten Gemeinde fühlbar beitragen, wenn auch eine, wenigstens teilweise Zusammenlegung, verbunden mit einer Erweiterung des Nutzungskreises auf die Gesamtgemeinde, im Interesse einer bessern, gehobeneren Übersicht über das Rechnungswesen der neuen Gemeinde, wünschbar wäre.

Ein gesetzlicher Armengutsbestand von rund Fr. 60'000.-- darf für das neue, rund 1'350 Einwohner zählende Gemeinwesen zum mindesten als erfreulich bezeichnet werden, dies umsomehr, wenn in Betracht gezogen wird, dass diesem noch Separatarmengüter im Betrage von rund Fr. 15'000.-- gegenüberstehen.¹³

Bei dem heute für die Berechnung des gesetzlichen Armengutertrages geltenden Zinsfuss 3,5 % ergibt dies einen Ertrag von Fr. 2'100.--, die Spezialfonds nicht eingerechnet.

VII. Auswirkungen auf den neuen Finanzhaushalt

Welches sind die finanziellen Auswirkungen bei einer Vereinigung, welche steuerliche Belastung wird notwendig sein, um den Anforderungen des neuen Gemeindehaushaltes zu genügen? Eine genaue Ermittlung ist der heutigen Zeitverhältnisse wegen nicht leicht, da die kriegswirtschaftlich bedingten Ausgaben an die Gemeinden von Jahr zu Jahr neue Anforderungen stellen. Das Fehlen von stabilen Verhältnissen erschwert eine zahlenmässige, genaue Berechnung. Immerhin scheint es einleuchtend, dass bei einer Verbindung, d.h. Zusammenfassung aller Kräfte und Mittel, nicht nur die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöht werden kann, sondern dass eine solche Verbindung von verwandten Kräften und Mitteln sich auch günstig auf den Steuerfuss auswirken muss.

Für das Jahr 1944 betragen die Steueransätze der Gemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos je 5 ‰, derjenige von Otterbach 6 ‰. Hievon hatte jede Gemeinde an die bürgerliche Verwaltung und an die Schulgemeinde abzuführen:

	Bürgerliche Verwaltung	Schulgemeinde
- Im Jahre 1943	0,8 ‰	2,2 ‰
- Im Jahre 1944	0,8 ‰	2,4 ‰

Diese Steuerteilung, die den Verwaltungsapparat erschwerte, wird mit der Vereinigung wegfallen.

Wenn wir die Steueransätze der drei Gemeinden bis zurück auf das Jahr 1918 verfolgen, so finden wir, dass alle drei Gemeinden auch schon höhere Steuerfüsse zu verzeichnen hatten, nämlich solche von bis zu 8 ‰. Wir sehen bei dieser Prüfung noch etwas mehr! Nämlich, dass die Steueransätze auf Einkommen I. und II. Klasse während einer Reihe von Jahren auf ungesetzlicher Grundlage erhoben wurden und zwar zum Nachteil der Gemeinden.

¹³ In diesen Zahlen nicht inbegriffen ist das Nutzungsgut der ärmeren Bürger der Gemeinde Ausserbirrmoos, das in der Allmendteilung vom Jahre 1802 und im Beschlussakt über die Bestimmung der Korporationsgüter dieser Gemeinde vom 17. August 1863 näher umschrieben ist und an Allmendland eine Schätzung von Fr.43'700.-- aufweist.

Durch die Vereinigung der drei Einwohnergemeinden werden die Zweckbestimmung und der Nutzungskreis dieses Korporationsgutes in keiner Weise berührt. Dagegen geht mit der Aufhebung der Einwohnergemeinde Ausserbirrmoos, die bisher von deren Gemeinderat ausgeübte Aufsicht und Verwaltung auf den Gemeinderat der neuen, vereinigten Gemeinde über, wobei sich die Aufstellung eines neuen Nutzungsreglementes mit Nennung der Namen der nutzungsberechtigten Familien empfiehlt.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Herrschaftsarmengutes von Diessbach, für das die Aufsicht über die stiftungsgemässe Verwendung der Beiträge (teils zu Handwerkslehren an junge ärmere, in der aufzuhebenden Gemeinde Ausserbirrmoos verbürgerte Personen, teils zur Unterstützung von bürgerlichen Armen), an den Gemeinderat der zusammengelegten Einwohnergemeinden übergeht.

Von der Vereinigung nicht berührt werden das Vermögen, die bisherige Zweckbestimmung, sowie der Nutzungskreis der bürgerlichen Nutzungskorporation Innerbirrmoos. Das Vermögen und die Verwaltung steht ausschliesslich ihr zu (Art. 68, Abs. 1 Staatsverfassung). Das auf den 31. Dezember 1943 mit Fr. 13'144.80 zu Buch stehende Separatarmengut (Legat für ärmere Kranke), sowie die weiteren Spezialfonds dieser Korporation bleiben nach wie vor Eigentum derselben.

Wir haben berechnet, dass bei gleichbleibenden Aufwendungen wie im Jahre 1943 und bei Einrechnung der seitherigen Zwangsausgaben, bei einer Vereinigung der drei Gemeinden, im Jahre 1945 mit einem Steuerfuss von 4,8 ‰ auszukommen wäre, bei einem aus der Reorganisation der Verwaltung gleichzeitig zu erzielenden grösseren Nutzeffekt.

Mit Rücksicht jedoch auf die unsichern Zeitumstände, im Blick ferner darauf, dass bei geordneter Verwaltung eine kleine Marge zwischen dem errechneten Notwendigen und dem, was sich in jeder Gemeinde unverhoffterweise an unvorhergesehenen Aufwendungen noch einstellen könnte, bestehen muss, sind wir dazu gelangt, für das Jahr 1945 auf 5 ‰ zu gehen. Diese Vorsicht scheint schon deshalb am Platze zu sein, weil das Übergangsjahr durch die Neureglementierung und andere, durch die Vereinigung verursachte Arbeiten vermehrte Kosten erwarten lässt.

Es ist übrigens auch vorgesehen, dass alljährlich eine budgetmässige Rücklage in einen Baufonds gemacht werden soll, damit die Gemeinde nicht genötigt wird, bei einer sich einstellenden grössern Bauaufwendung teures Geld bei der Bank entleihen zu müssen. Diese Marge muss derartige, auf einer soliden Finanzwirtschaft beruhende Rücklagen ebenfalls erlauben. Sodann ist zu erwarten, dass verschiedene kriegswirtschaftlich bedingte Kosten, die heute unsere Gemeinden belasten, wieder in Wegfall kommen und damit einen sukzessiven Steuerabbau ermöglichen werden.

Die Steuerkapitalien der drei Gemeinden für das Jahr 1943 betragen:

	Grundsteuer	Kapitalsteuer	Einkommen	
			I. Klasse	II. Klasse
Ausserbirrmoos	Fr. 1'805'330.--	Fr. 312'920.--	Fr. 39'100.--	Fr. 4'600.--
Innerbirrmoos	Fr. 2'400'720.--	Fr. 229'024.--	Fr. 81'900.--	Fr. 7'100.--
Otterbach	Fr. 1'246'750.--	Fr. 87'550.--	Fr. 10'000.--	Fr. 2'300.--

Im Steuereinkommen I. Klasse der Gemeinde Innerbirrmoos äussert sich das hauptsächlich im Bezirk Linden niedergelassene Gewerbe, Handel, Gastgewerbe und Verkehr des Kurzenberges. Das aus allen drei Gemeinden fliessende Einkommen dieser Erwerbsgruppen wird bei der gegenwärtigen Gebietseinteilung nur in der Gemeinde Innerbirrmoos steuerpflichtig, die sich dadurch gegenüber den beiden Nachbargemeinden im Vorteil befindet. Dieser Umstand einzig schon lässt es als billig erscheinen, dass das wirtschaftlich eng verbundene Gebiet auch politisch vereinigt werde, wodurch auf einfachem Wege ein Finanz- und Lastenausgleich unter den drei Gemeinden des Kurzenberges herbeigeführt wird.

Den im Vergleich zur Gemeinde Ausserbirrmoos etwas höheren Steuereinnahmen von Innerbirrmoos stehen allerdings, wie sich auf Grund der vorhergehenden Finanzübersichten ergibt, das höhere Gemeindevermögen der ersteren gegenüber, dessen Zinsen abwerfende Aktionen auf den 31. Dezember 1943 nahezu doppelt so hoch sind wie diejenigen der Gemeinde Innerbirrmoos. Als weitere günstige Faktoren, die die Steuermehreinkünfte dieser letztern Gemeinde kompensieren, fallen in Betracht, einmal die vorhandenen Spezialfonds von Ausserbirrmoos und das um Fr. 8'169.-- höher dotierte Armengut, zusammen ausmachend Fr. 16'180.--, sowie der Ertrag aus dem auf Fr. 43'700.-- geschätzten Korporationsallmendland, der das Armenbudget günstig beeinflusst.

Auf eines muss jedoch speziell hingewiesen werden: Die hier gegebenen Steuerfaktoren beruhen auf dem heute geltenden Steuergesetz. Ein neuer Steuergesetzentwurf liegt zur Abstimmung durch das Bernervolk bereit. Er beruht auf andern Grundlagen. Wie er sich in der Praxis auf die Gemeinden auswirken wird, bleibt abzuwarten. Sicher ist jedoch, dass seine Auswirkungen für die Gemeinden des Kurzenberges die gleichen

sein werden, ob nun die drei Gemeinden vereinigt werden oder nicht. Wieweit unsere Berechnungen durch das neue Steuergesetz tangiert werden, hängt also nicht von uns, sondern von dem anders gearteten Aufbau der neuen Steuergesetzgebung ab.

VIII. Bestellung der Behörden, Eingemeindungskommission und Vereinigungsvertrag

Bei der Bestellung der neuen Behörden wird auf eine angemessene Berücksichtigung der drei Bezirke Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach Rücksicht genommen werden müssen.

Die bisherigen Namen der drei Gemeinden bleiben als Bezirksbezeichnungen weiter bestehen.

Sache der drei Gemeinden ist es, eine Eingemeindungskommission zu bestellen, die ausser dem Vereinigungsvertrag sich auch mit der Aufstellung des neuen Organisations- und Verwaltungsreglementes, sowie des vereinigten Voranschlages für das Jahr 1945 zu befassen haben wird.

IX. Schlussfolgerungen

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Genüge ergibt, bilden die drei Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach bereits eine Einheit, und zwar eine Einheit als Besiedlungsgebiet, als Wirtschafts- und Verkehrsgebiet, dann aber auch als Organisations- und Verwaltungsgebiet. Diese Einheit ist soweit vorgeschritten, dass die Aufhebung der politischen Gemeindegrenzen - als im Interesse aller liegend - nicht länger umgangen werden sollte.

Auch die ganze geographisch-topographische Struktur deutet klar darauf hin, dass sich eine Zusammenfassung der drei Gemeinden zu einer neuen grösseren, territorial und organisch stärkeren Gemeinde, als von der Natur gegebene Lösung aufdrängt.

Ihr Hauptzweck liegt in der Vereinfachung der namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten immer vielfältiger und verwickelter gewordenen Verwaltung, sodann in der gleichmässigen Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse und schliesslich auch in einer gleichmässigen Verteilung der sich hieraus ergebenden Lasten.

An der am 3. Mai 1944 stattgefundenen Versammlung der stimmberechtigten Bürger der drei Einwohnergemeinden des Kurzenberges, an welcher die Vereinigungsfrage besprochen wurde, ist für den Fall der Ablehnung durch die Gemeinden die Frage nach den dem State in diesem Falle nach Gesetz zustehenden Kompetenzen ventilirt worden. Es sei auch an dieser Stelle wiederholt, dass nach Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung vom Jahre 1893 die Bildung neuer, der Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden durch Dekret des Grossen Rates, nach Anhörung der Beteiligten, erfolgt. Die Staatsverfassung spricht demnach ausdrücklich von einer „Anhörung“, nicht aber von einer hiezu erforderlichen Zustimmung der Gemeinden. Tatsächlich hat der Grosse Rat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Einverleibung oder Vereinigung bisher in einzelnen Fällen auch ohne den Willen der beteiligten Gemeinden vollzogen.

Die Hoffnung ist berechtigt, dass im vorliegenden Falle die Gemeinden von sich aus den Weg gehen werden, der durch die geschilderten Verhältnisse einzig als gegeben erscheint.

Möge gegenseitiges Vertrauen das bereits bestehende Gemeinschaftsband unter der Bürgerschaft der drei Gemeinden des Kurzenberges festigen und seine Krönung in einem neuen gesunden Gemeinwesen finden.

Bern, den 1. Juni 1944

sig. Ruhier